

## »Auch Elternhaus und Schule sind in der Pflicht«

Sehr geehrte Frau Vollmer, ich finde es sehr gut, dass die ganz Deutschland bewegende Thematik der Amokläufe in Schulen auch in Ihrem Kultur-, Schul- und Sportausschuss besonders behandelt wird. Ich war als Mitglied der Schützengesellschaft Tübingen 1562 e.V. in Ihrer Ausschusssitzung vom 14. Mai dabei und hatte den Eindruck, dass einige brennende Fragen Ihrer Ausschussmitglieder nicht geklärt werden konnten, zumindest nicht während der Zeit, in der ich anwesend war.

Ein wichtiger Fragepunkt waren die psychologischen Aspekte bei der Ausbildung der Jugendbetreuer in den Schützenvereinen. Grundsätzlich geht es in den Schützenvereinen bei der Jugendbetreuung darum, das Verhalten der Jugendlichen soweit zu lenken, dass durch unsachgemäßes, leichtsinniges und undiszipliniertes Verhalten keine Unfälle während des Schießbetriebs in den Schießstätten passieren. Und dafür sind die Jugendbetreuer auch verantwortlich. Dass die Ausbildung der ehrenamtlichen Jugendbetreuer mit 15 Schulungseinheiten kein Psychologiestudium ersetzen kann, dürfte nachvollziehbar sein. Auch kann die Jugendbetreuung in den Schützenvereinen nicht die Erziehung der Ju-

gendlichen in den Familien und Schulen zum verantwortungsbewussten Handeln ersetzen.

Die Frage, ob ein Jugendbetreuer in den Schützenvereinen erkennen kann, ob ein Jugendlicher psychologische Probleme hat, dürfte über Zufälle hinaus wohl nie wirklich beantwortet werden können, wenn dies selbst nicht einmal die Familien oder die Lehrer erkennen, die einen wesentlich häufigeren Umgang mit den Jugendlichen haben. Wenn sich ein Jugendlicher während des Schießbetriebs an die Sportordnung hält, ist eine »Ballerei« nicht möglich. Und wenn er sich nicht an die Sportordnung hält, wird er von den Jugendbetreuern sofort von der Teilnahme am Schießtraining ausgeschlossen.

In diesem Fall muss man an das Verantwortungsbewusstsein der Erziehungsberechtigten appellieren, dass sie im Zweifel den Jugendlichen nicht die Erlaubnis zur Teilnahme am Schießtraining geben. Denn diese Erlaubnis ist bereits nach dem derzeit geltenden Waffengesetz für das Schießtraining der Jugendlichen zwingend erforderlich. Und wenn die Eltern nachträglich erkennen oder vermuten, dass die Jugendlichen derartige Probleme haben, dann müssen sie

auch die Courage aufbringen, die von ihnen bereits erteilte Erlaubnis wieder zurückzuziehen.

Ob und welche Disziplinen ein Jugendlicher schießen darf, hängt ganz entscheidend davon ab, wie die jeweilige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten aussieht. Wenn man also einen Jugendlichen vom Schießbetrieb fernhalten will, braucht man keine Änderung des derzeitigen Waffengesetzes, sondern man muss nur seine jetzigen Bestimmungen geeignet anwenden.

Das bedeutet, dass die Schützenvereine zwar Unfälle durch unsachgemäßen oder leichtsinnigen Umgang Jugendlicher mit Schusswaffen in den genehmigten Schießstätten sehr gut unterbinden können, die vorsätzliche missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen oder anderen Mitteln jedoch nicht.

Eine Bestrafung aller verantwortungsbewussten und disziplinierten Jugendlichen durch ein allgemeines Verbot der Teilnahme am Schießtraining halte ich im Sinne des guten Verhältnisses zwischen Jugendlichen und Erwachsenen und auch aus internationalen schießsportlichen Erwägungen heraus nicht für förderlich.

Hartmut Schmitt, Hirrlingen